



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

→ **Fachabteilung
Gesellschaft**

Bearb.: Mag. Astrid Kokoschinegg
Tel.: +43 (316) 877-3395
Fax: +43 (316) 877-4388
E-Mail: gesdiv@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-505/2018-27

Graz, am 23.04.2018

Ggst.: Begutachtung Bundesgesetz, mit dem das
Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird,
Stellungnahme der A6 Fachabteilung Gesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum gegenständlichen Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird, wird seitens der A6 Fachabteilung Gesellschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird die Einführung eines Familienbonus Plus bzw. Kindermehrbetrages mit dem Ziel, Familien in Österreich finanziell zu entlasten, begrüßt.

Positiv hervorgehoben wird, dass Sorgepflichten für Kinder im Steuerrecht künftig berücksichtigt werden und somit die wichtige Leistung, welche die Kindererziehung für die Gesellschaft bedeutet, auch Anerkennung findet.

Laut einer Berechnung der Innsbrucker Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung (GAW) sollen mittlere Einkommen am stärksten vom Familienbonus Plus profitieren, es soll auf diese 30 % der österreichischen Familien 45 % der Entlastung durch den Bonus fallen. Die untersten 30 % der Familien sollen demnach nur 17 % der gesamten Entlastung erhalten, die oberen 40 % erhalten rund 39 % der Gesamtsumme. Begrüßt wird es, dass viele Familien von der neuen Regelung eine Entlastung erfahren, jedoch erweist sich die beabsichtigte Regelung insofern als sozial ungerecht, als sozial benachteiligte Familien, Frauen und Männer, die in Teilzeit arbeiten, sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen befinden, arbeitslos sind oder bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, leider leer ausgehen, auch wenn diese Familien besonders armutsgefährdet sind und eine finanzielle Entlastung bzw. Unterstützung besonders dringend brauchen würden.

Gutverdienende Familien sollen demnach bis zu sechsmal so viel Geld pro Kind wie geringverdienende Alleinerziehende oder Alleinverdienende, die Anspruch auf den Kindermehrbetrag haben, erhalten. Von einer Familienleistung, die dem Namen Familienbonus trägt, sollte man erwarten dürfen, oder soll man erwarten dürfen, dass sie für alle Familien in Österreich einen Vorteil bringt.

8010 Graz • Karmeliterplatz 2
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

EB_1 V2.0

Laut den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll die Einführung eines Kindermehrbetrages einer nachhaltigen Entlastung geringverdienender Alleinerziehender und Alleinverdienender dienen. Laut Entwurf gebührt beim Vorliegen einer Einkommensteuer unter € 250,- und einem Anspruch auf den AlleinerzieherInnen- bzw. AlleinverdienerInnenabsetzbetrag der Differenzbetrag zwischen der errechneten Steuer und € 250,- als Kindermehrbetrag, was wiederum bedeutet, dass der Kindermehrbetrag für viele Familien geringer ausfallen wird als € 250,-. Um den Zweck der finanziellen Entlastung auch zu erreichen, müsste der Betrag jedenfalls angehoben werden, denn maximal € 250,- jährlich pro Kind können keinesfalls nachhaltig entlasten.

In den Erläuterungen wird weiter ausgeführt, dass der Familienbonus unabhängig davon voll zusteht, ob beide Elternteile erwerbstätig sind. Das stimmt insofern nicht, als der Anspruch auf den Familienbonus ein Einkommen über dem Steuerfreibetrag voraussetzt. So erhalten Familien, bei denen beide Elternteile so gering verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen, keine finanzielle Entlastung.

Laut Entwurf sollen den Kindermehrbetrag nur geringverdienende berufstätige Eltern erhalten. Er soll aber nicht zustehen, wenn ganzjährig steuerfreie Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder Leistungen aus der Grundsicherung und Mindestsicherung entsprechend den landesgesetzlichen Regelungen bezogen werden. Demnach gehen gerade die besonders armutsgefährdeten Familien, die eine finanzielle Unterstützung dringend brauchen würden, laut den geplanten Regelungen gänzlich leer aus.

Angemerkt wird weiters, dass volljährige studierende Kinder ihren Eltern erhebliche Unterhaltskosten verursachen. Es wird daher angeregt, für volljährige Kinder, die aufgrund eines Studiums Anspruch auf Familienbeihilfe haben, den Familienbonus Plus ebenfalls in voller Höhe und nicht auf € 500,- reduziert zu gewähren.

Der Ersatz der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und des Kinderfreibetrages durch den Familienbonus Plus ist zu begrüßen: Die aktuellen Anforderungen für die Geltendmachung von aufgewendeten Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen sind äußerst kompliziert, insbesondere bei der Abrechnung von Betreuungskosten durch eine qualifizierte pädagogische Betreuungsperson. Vor allem auch, weil zusätzlich zu den vorhandenen bürokratischen Hürden im Jahr 2017 die Voraussetzungen zur Geltendmachung dieser Kosten verschärft wurden, indem die Anforderungen an die pädagogische Qualifikation der Betreuungsperson erheblich erschwert wurden. Aufgrund dieser komplizierten Bedingungen, haben viele Familien ihre Ansprüche steuerlich nicht geltend gemacht und den Vorteil somit nicht genutzt.

Bei getrenntlebenden Eltern ist zwingend vorgesehen, dass beide den Bonus zur Hälfte erhalten sollen. In der Praxis kommt es oftmals zu unterschiedlichen Ansichten im Hinblick auf die elterlichen Pflichten. Viele getrenntlebende Elternteile zahlen den vorgeschriebenen Unterhalt und kümmern sich darüber hinaus nur wenig oder gar nicht um ihre Kinder. Die Aufteilung der elterlichen Sorgepflichten fällt dann sehr einseitig aus und wird die Kinderbetreuung von einem Elternteil größtenteils oder gänzlich allein geleistet. Hier wäre es sinnvoll, den überwiegend betreuenden Elternteil besser zu stellen und den Familienbonus nicht zur Hälfte auf beide aufzuteilen.

Denn in Fällen, bei denen die Wahrnehmung der Sorgepflicht darin besteht, dass ein Elternteil lediglich seine Unterhaltszahlungen leistet und den Unterhaltsabsetzbetrag bezieht, wäre es äußerst ungerecht, wenn er noch den halben Familienbonus Plus erhalten würde, obwohl die Hauptlast für die Kinder den anderen Elternteil trifft.

Betreffend die geplante Ausnahmeregelung der abweichenden Aufteilung des Bonus, wenn bei getrenntlebenden Eltern ein Elternteil überwiegend für die Kinderbetreuungskosten aufkommt, wird angeregt, die Altersgrenze von 10 Jahren auf 14 Jahre anzuheben, da auch für Kinder über 10 Jahren beträchtliche Kinderbetreuungskosten anfallen können.

Des Weiteren kann auch diese Regelung in der Praxis höchst ungerechte Situationen mit sich bringen. Angenommen eine alleinerziehende Mutter, die ihr Volksschulkind selbst betreut, kann für die Kinderbetreuung keine Rechnungen vorweisen. Sollte der getrenntlebende Vater die Kosten für das Ferienlager übernehmen und mittels dieser Rechnung die überwiegenden Kosten der Kinderbetreuung nachweisen, und dann 90 % des Familienbonus erhalten, wäre dies bestimmt nicht gerecht. Wie schon weiter oben ausgeführt, soll der hauptbetreuende Elternteil, der den Aufwand für die Kinderbetreuung hat und keine Rechnungen aufgrund der Eigenbetreuung vorlegen kann, bessergestellt und keinesfalls benachteiligt werden.

Auch stellt sich die Frage, ob die Bearbeitung des Familienbonus Plus in der Praxis nicht einen immensen administrativen Aufwand bedeuten wird. Notwendig ist es, dass sich Eltern untereinander absprechen, ob der Bonus bereits bei der Lohnverrechnung berücksichtigt oder erst bei der Arbeitnehmerveranlagung im Folgejahr beantragt werden soll. Da bei getrenntlebenden Eltern die Kommunikation insbesondere bei finanziellen Themen durchaus konfliktreich sein kann, ist damit zu rechnen, dass die interne Absprache mancher Eltern, wer den Bonus in welcher Höhe beantragt, nicht funktionieren wird und Veranlagungen im Nachhinein entsprechend zu korrigieren sein werden.

Betreffend die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern wird angemerkt, dass innerhalb der Familien vielfach die Väter vom Familienbonus Plus mehr profitieren werden. Beantragen wird den Bonus der Elternteil, der mehr verdient.

Laut Eurostat arbeiteten im Jahr 2016 von den erfassten ArbeitnehmerInnen zwischen 25 und 49 Jahren in Österreich 9,8 % der Männer und 49,8 % der Frauen in Teilzeit. Am geringsten sind die Geschlechterunterschiede bei der Teilzeitbeschäftigung bei Kinderlosen, nämlich 12,3 % Männer und 28,4 % Frauen. Mit einem Kind steigt der Unterschied auf 7,1 % Männer zu 59,2 % Frauen und mit zwei Kindern erhöht er sich auf 6,2 % Männer und 74,2 % Frauen. Viele Mütter von Klein- und Schulkindern arbeiten in Teilzeit und verdienen nicht genug, um den Familienbonus Plus überhaupt bzw. in voller Höhe beanspruchen zu können. Daher ist davon auszugehen, dass Mütter weniger vom geplanten Familienbonus Plus profitieren werden und das Männereinkommen gegenüber dem Fraueneinkommen im Familienhaushalt dadurch zusätzlich an Gewicht gewinnt.

Kritisch gesehen wird auch, ob die geplante Indexierung des Bonus für Kinder, die sich ständig in einem EU-Mitgliedsstaat, einem Staat des EWR oder der Schweiz aufhalten, EU-rechtskonform ist oder ob die unterschiedliche Behandlung im Ausland lebende Kinder diskriminiert. Zur geplanten Indexierung des Bonus sei angemerkt, dass es sich bei diesem Personenkreis vielfach um volljährige österreichische Kinder handeln wird, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben und sich zu Studienzwecken im Ausland aufhalten. Vermutlich werden für ein Auslandsstudium mehr zentral- und nordeuropäische Länder mit höheren tatsächlichen Lebenshaltungskosten als kostengünstigere osteuropäische Länder ausgewählt werden, so dass die geplante Indexierung eher Mehrkosten als Einsparungen für Österreich verursachen wird.

Auch wenn die neue Regelung viele positive Aspekte mit sich bringt, so ist zu befürchten, dass sich durch die Einführung des Familienbonus Plus die Kluft in der Gesellschaft zwischen gutverdienenden und sozial benachteiligten Familien vergrößern wird.

Schließlich wird angeraten, eine durchgehende geschlechtergerechte Formulierung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Fachabteilungsleiterin i. V.

Dr. Albert Eigner
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.